

23.11.98

VP - AS - In - K - U

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesens und
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Vierte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der
Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über
Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungs-
zeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten****A. Zielsetzung**

Mit der Verordnung sollen die vom Schiffssicherheitsausschuß (MSC) der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) am 4. Juni 1997 durch die Entschlüsse MSC.66(68) und MSC.67(68) beschlossenen Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten und die auf der 68. MSC-Sitzung (STCW.6/Circ.4) und auf der 69. MSC-Sitzung (STCW.6/Circ.3) beschlossenen Änderungen des Abschnitts B des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in Kraft gesetzt werden.

Die Änderungen betreffen zusätzliche Ausbildungsanforderungen für die Besatzung auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen, die Neuaufnahme besonderer Ausbildungsanforderungen für die Besatzung auf anderen Fahrgastschiffen und Fundstellenhinweise für eine Anleitung zum Erstellen von Programmen zur Verhütung des Mißbrauchs von Drogen und Alkohol.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 25. März 1982 (BGBl. 1982 II S. 297).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Die durch erhöhten Vollzugsaufwand entstehenden Kosten werden durch die Einnahme von Gebühren ausgeglichen.

E. Sonstige Kosten

Über diese neue Ausbildung ist dem Betroffenen von der Verwaltung ein Befähigungsnachweis zu erteilen. Insoweit entsteht neuer Verwaltungsaufwand, der durch Gebühren abzudecken ist, die vom Betroffenen getragen werden. Der Wirtschaft entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

23.11.98

VP - AS - In - K - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen und
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Vierte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 941 00 - Se 46/98

Bonn, den 23. November 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Vierte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Vierte Verordnung
über die Inkraftsetzung
von Änderungen der Anlage des
Internationalen Übereinkommens von 1978
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung
von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten**

Vom

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 25. März 1982 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die vom Schiffssicherheitsausschuß (MSC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in London durch die Entschlüsseungen MSC.66(68) und MSC.67(68) am 4. Juni 1997 angenommenen Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) und die auf der 68. und 69. Sitzung des Schiffssicherheitsausschusses durch die STCW-Rundschreiben STCW.6/Circ. 3 und 4 vom 22. Mai 1998 beschlossenen Änderungen des Abschnitts B des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten werden hiermit in Kraft gesetzt.

Die Entschlüsseungen und die Änderungen gemäß der STCW-Rundschreiben werden nachstehend mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

I. Allgemeines

Durch die Rechtsverordnung sollen die Änderungen der Anlage zu dem Internationalen Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten und die Änderungen des Abschnitts B des STCW Codes in Kraft gesetzt werden. Die Änderungen der Anlage zum Übereinkommen wurden am 4. Juni 1997 in London vom Schiffssicherheitsausschuß der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) gemäß Artikel XII Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv des Übereinkommens beschlossen. Nach Mitteilung des Generalsekretärs der IMO vom 30. Juli 1998 treten die Änderungen gemäß Artikel XII Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ix des Übereinkommens für alle Vertragsparteien am 1. Januar 1999 in Kraft. Die Änderungen des Codes treten ebenfalls für alle Vertragsparteien am 1. Januar 1999 in Kraft.

Die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Zustimmungsbedürftigkeit der Verordnung durch den Bundesrat ergibt sich aus Artikel 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 25. März 1982 (BGBl. 1982 II S. 297).

II. Besonderes

1. Zu Artikel 1

Der Schiffssicherheitsausschuß der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation hat am 4. Juni 1997 die aus der EntschlieÙung MSC.66(68) „Annahme von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen“ und die aus der EntschlieÙung MSC.67(68) „Annahme von Änderungen des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code)“ sowie die aus den STCW - Rundschreiben STCW.6/Circ. 3 und 4 vom 22. Mai 1998 ersichtlichen Änderungen zu dem Übereinkommen beschlossen.

Die Änderungen beinhalten:

- zusätzliche Ausbildungsanforderungen für die Besatzung auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen,
- Neuaufnahme besonderer Ausbildungsanforderungen für die Besatzung auf anderen Fahrgastschiffen und

- Fundstellenhinweise für eine Anleitung zum Erstellen von Programmen zur Verhütung des Mißbrauchs von Drogen und Alkohol.

Mit der geänderten Anlage wird den Beschlüssen des Kabinetts und des Bundestages sowie des Bundesrates Rechnung getragen, auf internationaler Ebene die Sicherheit des Seeverkehrs und den Umweltschutz in der Seeschifffahrt stärker zu verbessern.

2. Zu Artikel 2

Gemäß Artikel XII Abs. 1 Buchstabe a Ziffer vii Nr. 2 des Übereinkommens wurde der 1. Juli 1998 als der Zeitpunkt bestimmt, an dem die Änderungen der Anlage als angenommen gelten. Nach Mitteilung der IMO ist dem Generalsekretär der IMO bis zu diesem Zeitpunkt kein Einwand mitgeteilt worden. Gemäß Artikel XII Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ix tritt die Änderung am 1. Januar 1999 in Kraft; die Änderungen des Abschnitts B des Codes treten gemäß Artikel XII Abs. 1 Buchstabe a Ziffer vii Nr. 2 ebenfalls am 1. Januar 1999 in Kraft. Dementsprechend soll auch die Verordnung an diesem Tag in Kraft treten.

III. Kosten

Mehrkosten für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen nicht. Über diese neue Ausbildung ist dem Betroffenen von der Verwaltung ein Befähigungsnachweis zu erteilen. Insoweit entsteht neuer Verwaltungsaufwand, der durch Gebühren abzudecken ist, die vom Betroffenen getragen werden. Der Wirtschaft entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

ANLAGE 3

ENTSCHLIESSUNG MSC.66(68)

(angenommen am 4. Juni 1997)

**ANNAHME VON ÄNDERUNGEN DES
INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS VON 1978
ÜBER NORMEN FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGS-
ZEUGNISSEN UND DEN WACHDIENST VON SEELEUTEN**

DER SCHIFFSSICHERHEITSAUSSCHUSS –

GESTÜTZT AUF Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses;

FERNER GESTÜTZT AUF Artikel XII des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW), im folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet, betreffend die Verfahren zur Änderung des Übereinkommens;

NACH PRÜFUNG der EntschlieÙung Nr. 6 der im Jahre 1995 abgehaltenen Konferenz der Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens von 1978 und von dessen einschlägigen Bestimmungen zu Fragen der Ausbildung von Kapitänen, Offizieren, Schiffsleuten und sonstigem Personal, die auf Fahrgastschiffen Dienst tun;

SOWIE NACH der auf der achtundsechzigsten Sitzung des Ausschusses erfolgten PRÜFUNG von Änderungsvorschlägen zu den Regeln V/2 und V/3 des Übereinkommens, die nach Maßgabe von dessen Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i übermittelt worden waren –

1. BESCHLIESST nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv des Übereinkommens Änderungen des Übereinkommens, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;

2. BESTIMMT nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens, daß die Änderungsvorschläge als am 1. Juli 1998 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Tag mehr als ein Drittel der Vertragsparteien, oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig v. H. des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte an Schiffen mit einem Bruttoreumgehalt von 100 oder mehr Registertonnen ausmachen, notifiziert haben, daß sie gegen die Änderungen Einspruch erheben;

3. FORDERT die Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens AUF, zur Kenntnis zu nehmen, daß nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ix des Übereinkommens die Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 am 1. Januar 1999 in Kraft treten;

4. ERSUCHT den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v des Übereinkommens allen Vertragsparteien des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung sowie den Wortlaut der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;

5. ERSUCHT den Generalsekretär FERNER, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, Abschriften dieser EntschlieÙung und ihrer Anlage zu übermitteln.

ANLAGE

**ÄNDERUNGEN DES
INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS VON 1978
ÜBER NORMEN FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON
BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN WACHDIENST VON SEELEUTEN**

KAPITEL V

**BESONDERE AUSBILDUNGSANFORDERUNGEN
FÜR DAS PERSONAL AUF BESTIMMTEN SCHIFFSTYPEN**

Regel V/2 – Verbindliche Mindestanforderungen für die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Offizieren, Schiffsleuten und sonstigem Personal auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen

- 1 An das Ende von Absatz 3 wird folgender Wortlaut angefügt:

"... oder den Nachweis erbringen, daß sie innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre die vorgeschriebene Befähigungsnorm erlangt haben."

- 2 Nach der bisherigen Regel V/2 wird die nachstehende neue Regel V/3 hinzugefügt:

"Regel V/3

Verbindliche Mindestanforderungen für die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Offizieren, Schiffsleuten und sonstigem Personal auf Fahrgastschiffen, die keine Ro-Ro-Fahrgastschiffe sind

- 1 Diese Regel findet auf Kapitäne, Offiziere, Schiffsleute und sonstiges Personal Anwendung, die auf Fahrgastschiffen in der Auslandsfahrt Dienst tun, die keine

Ro-Ro-Fahrgastschiffe sind. Die Verwaltungen entscheiden über die Anwendbarkeit dieser Anforderungen für das Personal, das auf Schiffen in der Inlandfahrt Dienst tut.

2 Bevor Seeleuten Aufgaben an Bord von Fahrgastschiffen zugewiesen werden, müssen sie die in den Absätzen 4 bis 8 vorgeschriebene Ausbildung entsprechend ihrer Dienststellung, ihren Aufgaben und ihren Verantwortlichkeiten abgeschlossen haben.

3 Seeleute, denen eine Ausbildung entsprechend den Absätzen 4, 7 und 8 vorgeschrieben ist, müssen in Abständen von nicht mehr als fünf Jahren einen entsprechenden Auffrischungslehrgang besuchen oder den Nachweis erbringen, daß sie innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre die vorgeschriebene Befähigungsnorm erlangt haben.

4 Das Personal, das in der Sicherheitsrolle eingetragen ist und in Notfällen den Fahrgästen an Bord von Fahrgastschiffen Hilfe zu leisten hat, muß die in Abschnitt A-V/3 Absatz 1 des STCW-Codes festgelegte Ausbildung in der Führung von Menschenmengen abgeschlossen haben.

5 Kapitäne, Offiziere und sonstiges für besondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten an Bord von Fahrgastschiffen eingesetztes Personal müssen die in Abschnitt A-V/3 Absatz 2 des STCW-Codes festgelegte Einführungsausbildung abgeschlossen haben.

6 Das Personal, das den Fahrgästen in den Fahrgasträumen an Bord von Fahrgastschiffen unmittelbare Dienste leistet, muß die in Abschnitt A-V/3 Absatz 3 des STCW-Codes festgelegte Sicherheitsausbildung abgeschlossen haben.

7 Kapitäne, Erste Offiziere und alle sonstigen Personen, denen die unmittelbare Verantwortung für das Ein- und Ausbooten der Fahrgäste zugewiesen ist, müssen die in Abschnitt A-V/3 Absatz 4 des STCW-Codes festgelegte Ausbildung in Fahrgastsicherheit abgeschlossen haben.

8 Kapitäne, Erste Offiziere, Leiter von Maschinenanlagen, Zweite Technische Offiziere und alle sonstigen Personen, die für die Sicherheit der Fahrgäste an Bord von Fahrgastschiffen in Notfällen Verantwortung tragen, müssen die in Abschnitt A-V/3 Absatz 5 des STCW-Codes festgelegte Ausbildung in Krisenbewältigung und in der Kenntnis menschlicher Verhaltensformen abgeschlossen haben.

9 Die Verwaltungen stellen sicher, daß jeder Person, die nach dieser Regel als befähigt gilt, ein Urkundennachweis über die abgeschlossene Ausbildung ausgestellt wird.

ANLAGE 4

ENTSCHLIESSUNG MSC.67(68)

(angenommen am 4. Juni 1997)

ANNAHME VON ÄNDERUNGEN DES CODES FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN WACHDIENST VON SEELEUTEN (STCW-CODE)

DER SCHIFFSSICHERHEITSAUSSCHUSS -

GESTÜTZT AUF Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses;

FERNER GESTÜTZT AUF Artikel XII und Regel I/1.2.3 des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW), im folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet, betreffend die Verfahren zur Änderung von Teil A des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code);

NACH PRÜFUNG der EntschlieÙung Nr. 5 der im Jahre 1995 abgehaltenen Konferenz der Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens von 1978 und von dessen einschlägigen Bestimmungen zu Fragen der Ausbildung von Personal auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen in Krisenbewältigung und in der Kenntnis menschlicher Verhaltensformen;

SOWIE NACH der auf der achtundsechzigsten Sitzung des Ausschusses erfolgten PRÜFUNG von Änderungsvorschlägen zu Teil A des STCW-Codes, die nach Maßgabe von Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i des Übereinkommens übermittelt worden waren;

1. BESCHLIESST nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv des Übereinkommens Änderungen des STCW-Codes, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;
2. BESTIMMT nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens, daß die besagten Änderungsvorschläge als am 1. Juli 1998 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Tag mehr als ein Drittel der Vertragsparteien, oder aber Vertragsparteien, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig v. H. des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte an Schiffen mit einem Bruttoreumgehalt von 100 oder mehr Registertonnen ausmachen, notifiziert haben, daß sie gegen die Änderungen Einspruch erheben;
3. FORDERT die Vertragsparteien des STCW-Übereinkommens AUF, zur Kenntnis zu nehmen, daß nach Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ix des Übereinkommens die in der Anlage enthaltenen Änderungen des STCW-Codes nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 am 1. Januar 1999 in Kraft treten;
4. ERSUCHT den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit Artikel XII Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v des Übereinkommens allen Vertragsparteien des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung sowie den Wortlaut der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;
5. ERSUCHT den Generalsekretär FERNER, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, Abschriften dieser EntschlieÙung und ihrer Anlage zu übermitteln.

ANLAGE

**ÄNDERUNGEN DES CODES FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON
BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN WACHDIENST VON SEELEUTEN
(STCW-CODE)**

Abschnitt A-V/2

Verbindliche Mindestanforderungen für die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Offizieren, Schiffsteuten und sonstigem Personal auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen

- 1 Abschnitt A-V/2.5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Ausbildung in Krisenbewältigung und in der Kenntnis menschlicher Verhaltensformen

- 5 Kapitäne, Erste Offiziere, Leiter von Maschinenanlagen, Zweite Technische Offiziere und alle sonstigen Personen, die für die Sicherheit der Fahrgäste in Notfällen Verantwortung tragen, müssen

.1 die nach Regel V/2 Absatz 8 vorgeschriebene zugelassene Ausbildung in Krisenbewältigung und in der Kenntnis menschlicher Verhaltensformen entsprechend ihrer Dienststellung, ihren Aufgaben und ihren Verantwortlichkeiten gemäß der Beschreibung in Tabelle A-V/2 erfolgreich abgeschlossen haben und

.2 den Nachweis erbringen, daß die vorgeschriebene Befähigungsnorm gemäß den in den Spalten 3 und 4 von Tabelle A-V/2 aufgeführten Methoden und Kriterien für die Bewertung der Befähigung erlangt worden ist."

- 2 Am Ende von Abschnitt A-V/2 wird die nachstehende neue Tabelle A-V/2 eingefügt:

Tabelle A-V/2
Spezifizierung der Mindestnormen für die Befähigung auf den Gebieten Krisenbewältigung und menschliche Verhaltensformen

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
BEFÄHIGUNG	THEORETISCHE KENNNTNISSE UND PRAKTISCHE FERTIGKEITEN	METHODEN FÜR DEN NACHWEIS DER BEFÄHIGUNG	KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER BEFÄHIGUNG
Organisation von Notfallmaßnahmen an Bord.	Kenntnisse über 1. den allgemeinen Entwurf und Aufbau des Schiffes; 2. Sicherheitsbestimmungen; 3. Notfallpläne und -verfahren; Kenntnis der Bedeutung der Grundsätze für die Ausarbeitung schiffsspezifischer Notfallverfahren, insbesondere 1. der Notwendigkeit der Vorausplanung und Einübung schiffseigener Notfallverfahren; 2. der Notwendigkeit, daß alle Personen an Bord die vorgeplanten Notfallverfahren kennen und sich bei Eintritt einer Notfallsituation so sorgfältig wie möglich daran halten.	Bewertung von Nachweisen, die in einer anerkannten Ausbildung erbracht wurden, sowie anhand von Übungen mit einem oder mehreren vorbereiteten Notfallplänen und einer praktischen Vorführung	Die schiffseigenen Notfallverfahren gewährleisten einen Zustand des Vorbereitetseins auf Notfallsituationen.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
BEFÄHIGUNG	THEORETISCHE KENNNTNISSE UND PRAKTISCHE FERTIGKEITEN	METHODEN FÜR DEN NACHWEIS DER BEFÄHIGUNG	KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER BEFÄHIGUNG
Optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel	Fähigkeit zur optimalen Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung 1 der Möglichkeit, daß die vorhandenen Mittel in einem Notfall vielleicht nur eingeschränkt zur Verfügung stehen; 2 der Notwendigkeit, das unmittelbar zur Verfügung stehende Personal und die unmittelbar zur Verfügung stehende Ausrüstung in vollem Umfang zu nutzen und notfalls zu improvisieren; Fähigkeit zum Organisieren wirklichsnaher Übungen zur Aufrechterhaltung eines Zustandes des Vorreiteteins unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus früheren Unfällen, an denen Fahrgastschiffe beteiligt waren (einschließlich der Nachbereitung solcher Übungen)	Bewertung von Nachweisen, die in einer anerkannten Ausbildung erbracht wurden, anhand einer praktischen Vorführung sowie anhand der an Bord durchgeführten Ausbildung und Übungen der Notfallverfahren	Notfallpläne gewährleisten die optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Zuweisung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten entspricht den Fähigkeiten der einzelnen Personen, soweit diese Fähigkeiten bekannt sind. Die Funktionen und Verantwortlichkeiten von Einsatztrupps und Einzelpersonen sind eindeutig bestimmt.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
BEFÄHIGUNG	THEORETISCHE KENNNTNISSE UND PRAKTISCHE FERTIGKEITEN	METHODEN FÜR DEN NACHWEIS DER BEFÄHIGUNG	KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER BEFÄHIGUNG
Reaktion auf Eintritt einer Notfallsituation Führungseigenschaften Fähigkeit, Menschen in einer Notfallsituation zu führen, zu leiten und ihnen Anweisungen zu erteilen; insbesondere die Fähigkeit, 1 in Notfallsituationen anderen als Vorbild zu dienen; 2 Entscheidungen an sich zu ziehen, wenn das Erfordernis besteht, in einem Notfall schnell zu handeln; 3 Fahrgäste und sonstige Personen an Bord zu motivieren, zu ermutigen und ihnen Zuversicht zu vermitteln. Stressbewältigung	Fähigkeit zur sofortigen Grobeinschätzung der Notfallsituation und zu einer wirksamen Reaktion darauf in Übereinstimmung mit erprobten Notfallverfahren Bewertung von Nachweisen, die in einer anerkannten Ausbildung erbracht wurden, anhand einer praktischen Vorführung sowie anhand der an Bord durchgeführten Ausbildung und Übungen der Notfallverfahren		Verfahren und Maßnahmen entsprechen den aufgestellten Grundsätzen und Plänen für die Krisenbewältigung an Bord. Ziele und Vorgehensweise sind der Art des Notfalls angepasst, berücksichtigen die Möglichkeit einer unvermittelten Änderung der Verhältnisse und nutzen die zur Verfügung stehenden Mittel in optimaler Weise. Die Besatzungsmitglieder tragen durch ihr Handeln zu einem geordneten und gesteuerten Ablauf der Ereignisse bei.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
BEFÄHIGUNG	THEORETISCHE KENNNTNISSE UND PRAKTISCHE FERTIGKEITEN	METHODEN FÜR DEN NACHWEIS DER BEFÄHIGUNG	KRITERIEN FÜR DIE BEWER- TUNG DER BEFÄHIGUNG
	Fähigkeit, die Entstehung von Symptomen für Streßüberlastung bei sich selbst und bei anderen Mitgliedern des Notfalleingreiftrupps des Schiffes zu erkennen. Verständnis dafür, daß die durch Notfallsituationen erzeugte Streßbelastung das Leistungsvermögen einzelner Menschen beeinträchtigen kann, insbesondere ihre Fähigkeit, Anweisungen zu befolgen und vorgegebene Verfahren einzuhalten.		

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
BEFÄHIGUNG	THEORETISCHE KENNTNISSE UND PRAKTISCHE FERTIGKEITEN	METHODEN FÜR DEN NACHWEIS DER BEFÄHIGUNG	KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER BEFÄHIGUNG
Führung von Fahrgästen und anderen Personen in Notfallsituationen	Menschliche Verhaltensformen und Reaktionen darauf Fähigkeit zur Führung der Fahrgäste und sonstiger Personen in Notfallsituationen; hierbei ist besonders wichtig, .1 über die im Regelfall zu erwartenden Verhaltensweisen von Fahrgästen und sonstigen Personen in Notfallsituationen Bescheid zu wissen, insbesondere darüber, .1.1 daß es im allgemeinen eine Zeitlang dauert, bevor ein Mensch akzeptiert, daß tatsächlich eine Notfallsituation vorliegt; .1.2 daß manche Menschen in Panik geraten und ihr Verhalten dann nicht von dem üblichen Maß an Vernunft gesteuert wird,	Bewertung von Nachweisen, die in einer anerkannten Ausbildung erbracht wurden, anhand einer praktischen Vorführung sowie anhand der an Bord durchgeführten Ausbildung und Übungen der Notfallverfahren	Die Besatzungsmitglieder tragen durch ihr Handeln zu einem geordneten und gesteuerten Ablauf der Ereignisse bei.

Spalte 1 BEFÄHIGUNG	Spalte 2 THEORETISCHE KENNNTNISSE UND PRAKTISCHE FERTIGKEITEN	Spalte 3 METHIODEN FÜR DEN NACHWEIS DER BEFÄHIGUNG	Spalte 4 KRITERIEN FÜR DIE BEWER- TUNG DER BEFÄHIGUNG
	daß ihre Wahrnehmungs- fähigkeit gestört sein kann und sie dann nicht so gut auf Anweisungen reagie- ren können wie wenn kei- ne Notfallsituation vorlä- ge; 2 darüber Bescheid zu wissen, daß Fahrgäste und sonstige Personen unter Umständen beispielsweise folgendes Verhalten zeigen: 2.1 Kommt es zu einem Ereig- nis, das sie als bedrohlich empfinden, so ist ihre er- ste Reaktion, nach Ver- wandten, Bekannten und/ oder ihrem Reisegepäck zu suchen; 2.2 einem Rettungsinstinkt folgend eilen sie in ihre Kabinen oder an andere Stellen auf dem Schiff, wo sie der Gefahr entkom- men zu können glauben; 2.3 bei Krängung des Schiffes		

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
BEFÄHIGUNG	THEORETISCHE KENNNTNISSE UND PRAKTISCHE FERTIGKEITEN	METHODEN FÜR DEN NACHWEIS DER BEFÄHIGUNG	KRITERIEN FÜR DIE BEWER- TUNG DER BEFÄHIGUNG
	bewegen sie sich in Richtung der obenliegen- den Schiffsseite; .3 mit dem Problem umgehen zu können, daß es zu Panikreak- tionen kommen kann, wenn Familien getrennt werden.		

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
BEFÄHIGUNG	THEORETISCHE KENNNTNISSE UND PRAKTISCHE FERTIGKEITEN	METHODEN FÜR DEN NACHWEIS DER BEFÄHIGUNG	KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER BEFÄHIGUNG
Schaffung und Aufrechterhaltung wirksamer Wege der sprachlichen Verständigung	Fähigkeit, wirksame Wege der sprachlichen Verständigung zu schaffen und aufrechtzuerhalten; hierbei kommt es insbesondere auf folgendes an: 1 auf die Bedeutung klarer und knapper mündlicher und schriftlicher Anweisungen; 2 auf die Notwendigkeit, für einen regen Informationsaustausch mit Fahrgästen und sonstigen Personen zu sorgen und sie zu Rückmeldungen aufzufordern. Fähigkeit, Fahrgästen und sonstigen Personen in einer Notfallsituation die erforderlichen Informationen zu vermitteln, ihnen ein Bild von der Gesamtlage zu verschaffen und mitzuteilen, was sie zu tun haben; hierbei ist folgendes zu berücksichtigen: 1 welche Sprache(n) von der	Bewertung von Nachweisen, die in einer anerkannten Ausbildung erbracht wurden, sowie anhand von Übungen und einer praktischen Vorführung	Informationen aus allen verfügbaren Quellen werden so rasch wie möglich eingeholt, bewertet, gegebenenfalls bestätigt und ständig überprüft, so lange die Notfallsituation andauert. Die an Einzelpersonen, an die Notfalleingreiftruppe und an die Fahrgäste weitergegebenen Informationen sind zutreffend und von Belang, und die Weitergabe erfolgt rechtzeitig. Durch die an sie weitergegebenen Informationen werden die Fahrgäste über die Art des Notfalls sowie darüber auf dem laufenden gehalten, was von ihnen verlangt wird.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
BEFÄHIGUNG	THEORETISCHE KENNNTNISSE UND PRAKTISCHE FERTIGKEITEN	METHODEN FÜR DEN NACHWEIS DER BEFÄHIGUNG	KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER BEFÄHIGUNG
	Mehrheit der auf der betreffenden Verbindung beförderten Fahrgäste und sonstigen Personen aufgrund ihrer Nationalität am ehesten verstanden wird (werden); 2 die eventuelle Notwendigkeit, wenn in einem Notfall eine sprachliche Verständigung unmöglich ist, sich auf andere Weise zu verständigen, zum Beispiel durch Vorführen, durch Handzeichen oder durch deutliches Zeigen auf schriftliche Anweisungen, auf Einboordungsstationen, auf Rettungsmittel oder auf Fluchtwege; 3 in welcher Sprache in einem Notfall oder bei einer Übung sinnvollerweise Durchsagen über die Rundspruchanlage zu erfolgen haben, um den Fahrgästen wichtige Hinweise zu übermitteln und Besatzungsmitgliedern die Hilfeleistung für Fahrgäste zu erleichtern		

- 3 Nach dem bisherigen Abschnitt A-V/2 wird der nachstehende neue Abschnitt A-V/3 hinzugefügt:

"Abschnitt A-V/3

Verbindliche Mindestanforderungen für die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Offizieren, Schiffslieuten und sonstigem Personal auf Fahrgastschiffen, die keine Ro-Ro-Fahrgastschiffe sind

Ausbildung in der Führung von Menschenmengen

1 Die Ausbildung in der Führung von Menschenmengen, die in Abschnitt V/3 Absatz 4 für das Personal vorgeschrieben ist, das ausweislich der Festlegung in der Sicherheitsrolle in Notfällen den Fahrgästen Hilfe zu leisten hat, muß folgende Punkte umfassen, ohne jedoch unbedingt auf diese beschränkt sein zu müssen:

- .1 Kenntnis der Rettungsmittel und der Schutzpläne, insbesondere
 - .1.1 Kenntnis der Sicherheitsrolle und der Anweisungen für Notfälle;
 - .1.2 Kenntnis der Notausgänge und
 - .1.3 der Beschränkungen für die Benutzung der Aufzüge;
- .2 Schaffen der Fähigkeit, den Fahrgästen auf dem Weg zu den Sammelplätzen und Einbootungsstationen Hilfe zu leisten, insbesondere durch
 - .2.1 die Fähigkeit, klare und beruhigende Anweisungen zu erteilen;
 - .2.2 die Lenkung der Fahrgäste auf Gängen, in Treppenhäusern und in Durchgängen;

- .2.3 das Freihalten der Fluchtwege von Hindernissen;
- .2.4 Kenntnis der Methoden, die für die Evakuierung von Behinderten und sonstiger Personen zur Verfügung stehen, die besonderer Hilfe bedürfen;
- .2.5 Durchsuchen der Wohnräume;
- .3 Verfahren für das Sammeln und Führen von Menschen, insbesondere
 - .3.1 Schärfen des Bewußtseins dafür, wie wichtig es ist, die Ordnung aufrechtzuerhalten;
 - .3.2 Schaffen der Fähigkeit, nach Methoden vorzugehen, durch welche die Gefahr von Panikreaktionen vermindert oder gar vermieden wird;
 - .3.3 Schaffen der Fähigkeit, gegebenenfalls die Passagierlisten für Zählungen bei einer Evakuierung zu benutzen und
 - .3.4 Schaffen der Fähigkeit, sicherzustellen, daß die Fahrgäste zweckmäßig angezogen sind und ihre Rettungswesten richtig angelegt haben.

Einführungsausbildung

2 Durch die in Regel V/3 Absatz 5 vorgeschriebene Einführungsausbildung ist mindestens sicherzustellen, daß die Fähigkeiten erworben werden, die für die auszuübende Funktion und die zu übernehmenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen sind, nämlich

Entwurfs- und betriebsbedingte Beschränkungen

- .1 die Fähigkeit, alle betriebsbedingten Beschränkungen richtig zu verstehen und dementsprechend vorzugehen sowie Leistungsbeschränkungen zu verstehen und anzuwenden, die dazu gedacht sind, die Sicherheit des menschlichen Lebens und des Schiffes zu gewährleisten, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen bei Schlechtwetter.

Sicherheitsausbildung für Personal, das den Fahrgästen an den für Fahrgäste bestimmten Plätzen unmittelbare Dienste leistet

- 3 Durch die in Regel V/3 Absatz 6 vorgeschriebene zusätzliche Sicherheitsausbildung ist mindestens sicherzustellen, daß die nachstehend genannten Fähigkeiten erworben werden:

Verständigung

- .1 die Fähigkeit, sich mit Fahrgästen in einem Notfall zu verständigen, wobei folgendes zu berücksichtigen ist:
 - .1.1 welche Sprache(n) von der Mehrheit der auf der betreffenden Verbindung beförderten Fahrgäste und sonstigen Personen aufgrund ihrer Nationalität am ehesten verstanden wird (werden);
 - .1.2 die Wahrscheinlichkeit, daß die Fähigkeit eines Besatzungsmitglieds zur Anwendung eines elementaren englischen Wortschatzes für grundlegende Anweisungen eine Möglichkeit der Verständigung mit einem hilfsbedürftigen Fahrgast bietet, gleichviel ob der Fahrgast und das Besatzungsmitglied eine gemeinsame Sprache sprechen oder nicht;
 - .1.3 die eventuelle Notwendigkeit, wenn in einem Notfall eine sprachliche Verständigung unmöglich ist, sich auf andere Weise zu

verständigen, zum Beispiel durch Vorführen, durch Handzeichen oder durch deutliches Zeigen auf schriftliche Anweisungen, auf Einbootungsstationen, auf Rettungsmittel oder auf Fluchtwege;

- .1.4 in welchem Umfang den Fahrgästen in ihrer jeweiligen Muttersprache beziehungsweise in ihren Landessprachen vollständige Sicherheitsanweisungen zur Verfügung gestellt worden sind;
- .1.5 in welchen Sprachen in einem Notfall oder bei einer Übung sinnvollerweise Durchsagen über die Rundspruchanlage zu erfolgen haben, um den Fahrgästen wichtige Hinweise zu übermitteln und Besatzungsmitgliedern die Hilfeleistung für Fahrgäste zu erleichtern;

Rettungsmittel

- .2 die Fähigkeit, Fahrgästen den Gebrauch von persönlichen Rettungsmitteln vorzuführen.

Fahrgastsicherheit

4 Durch die in Regel V/3 Absatz 7 vorgeschriebene Ausbildung in Fahrgastsicherheit für Kapitäne, Erste Offiziere und alle sonstigen Personen, denen die unmittelbare Verantwortung für das Ein- und Ausbooten der Fahrgäste zugewiesen ist, muß mindestens sichergestellt werden, daß sie eine ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechende Fähigkeit zum Ein- und Ausbooten von Fahrgästen erwerben, wobei besonderes Augenmerk auf Behinderte und auf solche Personen gelegt wird, die besonderer Hilfe bedürfen.

Ausbildung in Krisenbewältigung und in der Kenntnis menschlicher Verhaltensformen

5 Kapitäne, Erste Offiziere, Leiter von Maschinenanlagen, Zweite Technische Offiziere und alle sonstigen Personen, die für die Sicherheit der Fahrgäste in Notfällen Verantwortung tragen, müssen

.1 die nach Regel V/3 Absatz 8 vorgeschriebene zugelassene Ausbildung in Krisenbewältigung und in der Kenntnis menschlicher Verhaltensformen entsprechend ihrer Dienststellung, ihren Aufgaben und ihren Verantwortlichkeiten gemäß der Beschreibung in Tabelle A-V/2 erfolgreich abgeschlossen haben und

.2 den Nachweis erbringen, daß die vorgeschriebene Befähigungsnorm gemäß den in den Spalten 3 und 4 von Tabelle A-V/2 aufgeführten Methoden und Kriterien für die Bewertung der Befähigung erlangt worden ist."

(Deutsche Übersetzung)

Internationale Seeschiffahrtsorganisation

STCW.6/Circ.3
22. Mai 1998

**INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN VON 1978 ÜBER NORMEN FÜR
DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGZEUGNISSEN
UND DEN WACHDIENST VON SEELEUTEN**

**CODE FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGS-
ZEUGNISSEN UND DEN WACHDIENST VON SEELEUTEN**

- 1 Auf seiner 69. Sitzung (11. bis 20. Mai 1998) nahm der Schiffssicherheitsausschuß folgende Änderungen des Abschnittes B-VIII/2, Teil 5 des STCW-Code - Anleitung zur Verhütung des Mißbrauchs von Drogen und Alkohol - an:

„Abschnitt B- VIII/2, Teil 5
Anleitung zur Verhütung des Mißbrauchs von Drogen und Alkohol

- 1 Füge folgenden neuen Paragraph 37 ein:

„Anleitung für das Erstellen von Programmen

37 Die mit dem Erstellen von Programmen zur Verhütung des Mißbrauchs von Drogen und Alkohol Befäßen müssen die in der jeweils geltenden Fassung der IAO Veröffentlichung „Drug and Alcohol Prevention Programmes in the Maritime Industry (A Manual for Planners)“ enthaltenen Anleitungen beachten*“.

- 2 Füge die neue Fußnote ein:

„ * Anhang III dieses Leitfadens „enthält Anleitungsrichtlinien für die weltweite Anwendung von Drogen und Alkohol Test - Maßnahmen in der Seeschiffahrt“. Diese Anleitungsrichtlinien wurden im Mai 1993 von dem gemeinsamen IAO/WHO Ausschuß Gesundheit der Seeleute angenommen.“

- 3 Aufgrund des Obigen werden die Bezüge auf die MSC/Circulare 595 und 634 in der Fußnote gestrichen.“

- 2 Vertragsparteien des STCW und andere Betroffene werden um Kenntnisnahme und entsprechende weitere Veranlassung gebeten.
-

(Deutsche Übersetzung)

Internationale Seeschiffsfahrtsorganisation

STCW.6/Circ.4
22. Mai 1998

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN VON 1978 ÜBER NORMEN FÜR
DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGZEUGNISSEN
UND DEN WACHDIENST VON SEELEUTEN

CODE FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGS-
ZEUGNISSEN UND DEN WACHDIENST VON SEELEUTEN

ANHANG

ÄNDERUNGEN DES STCW-CODES

Teil B

Empfohlene Anleitung bezüglich der Bestimmungen
des STCW-Codes und seiner Anlage

Kapitel V

Anleitung bezüglich besonderer Anforderungen für die
Ausbildung von Personal auf bestimmten Schiffstypen

Abschnitte B-V/3, V/4 und V/5

- 1 Ändere die Numerierung der Abschnitte B-V/3, V/4 und V/5 wie folgt:

„ B-V/a, B- V/b und B-V/c “.

05.02.99

**Beschluß
des Bundesrates**

Vierte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 2

In Artikel 2 ist das Wort

"am"

durch die Worte

"mit Wirkung vom"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens und des STCW-Codes sind am 01.01.1999 in Kraft getreten, so daß auch die Verordnung - zur zeitgleichen Umsetzung dieser Änderungen in nationales Recht - zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten muß.

Diesem Erfordernis wird durch die Änderung Rechnung getragen; weil ein Inkrafttreten am 1. Januar - wie in der Verordnung formuliert - wegen Zeitablaufs nicht mehr möglich ist, muß die Verordnung durch die Formulierung "mit Wirkung vom" rückwirkend in Kraft gesetzt werden.